

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Gummersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 29.10.2026, 10:30 Uhr,
I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gummersbach**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Gummersbach, Blatt 16650,
BV lfd. Nr. 1**

1571,66/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gummersbach, Flur 21, Flurstück 5601, Gebäude- und Freifläche, Südring 5, Größe: 1 m²
Flur 21; Flurstück 5602; Gebäude- und Freifläche, Südring 7, 7a, 51647
Gummersbach, groß 1392 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon im Dachgeschoss und Spitzboden des Hauses Südring 7 vom Eingang aus gesehen rechts, nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Außenstellplatz Nr. 6.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine vermietete Eigentumswohnung im Dachgeschoss und Spitzboden einer massiv erbauten Mehrfamiliendoppelhaushälfte (Bj. 2013/2014) in GM-Bernberg, Südring 7 nebst Kellerraum und einem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Außenstellplatz. Die Wohnfläche beträgt ca. 150m² - der Unterhaltungszustand des Gesamtgebäudes ist mäßig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

175.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.